

Dezernat V - Jugend, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

Direkt für Sie da:

Telefon:

E-Mail:

Adresse:

03301 601-6231

Veterinäramt@oberhavel.de

Karl-Marx-Platz 1

16775 Gransee

## **Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel über die Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Newcastle-Krankheit vom 04.05.2026**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Absatz 4 VwVfG an alle Einwohner des Landkreises Oberhavel zur Verhinderung der Einschleppung der Newcastle-Krankheit (ND) in den Landkreis Oberhavel

Seit Februar 2026 sind andauernde Ausbrüche der hochansteckenden ND in Nutz- und Hausgeflügelbeständen in Brandenburg zu verzeichnen. Nach Risikobewertung ist das Risiko der Einschleppung in weitere Nutz- und Hausgeflügelbestände sehr hoch. Daher werden folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Veranstaltungen mit Vögeln inklusive Tauben (insbesondere Taubenauflässe, Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und -schauen, Wettbewerbe mit Vögeln) werden für die Zeit der Geltung der Allgemeinverfügung untersagt.
2. Alle Geflügelhaltungen sind virologisch auf ND untersuchen zu lassen bei einer Verlustrate innerhalb von 24 Stunden:
  - von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
  - ab 1 % bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren oder
  - einer auffälligen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme (Stagnation bei heranwachsenden Tieren bzw. Gewichtsverlust bei ausgewachsenen Tieren).

Parallel dazu hat unverzüglich eine Anzeige beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oberhavel zu erfolgen.

3. Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 und 2 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird.



## **Hinweise**

### **I. Meldepflicht**

Alle Geflügelhalter im Landkreis Oberhavel, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Landkreis Oberhavel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unter der Telefonnummer: 03301 601-6231, per Fax: 03301 601-6249 oder per E-Mail an [veterinaeramt@oberhavel.de](mailto:veterinaeramt@oberhavel.de) anzuzeigen.

### **II. weitere Hinweise**

Im gesamten Landkreis sind die Geflügelhalter zur zwingenden Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen gemäß des als Anlage A1 beigefügten Merkblatts aufgefordert.

**Auf die gesetzlichen Pflichten gemäß der Geflügelpest-Verordnung und der Viehverkehrsverordnung wird verwiesen und deren Einhaltung gefordert.**

### **III. Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zum Schutz gegen die ND zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. § 64 Geflügelpest-Verordnung mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

## **Begründung**

### **I.**

Die Newcastle-Krankheit, auch als atypische Geflügelpest bezeichnet, ist eine weltweit verbreitete, hoch ansteckende Viruserkrankung bei Geflügel und Wildvögeln, verursacht durch das Paramyxovirus. Sie ist anzeigepflichtig, verläuft oft tödlich (bis zu 100% Sterblichkeit) und führt zu schweren wirtschaftlichen Schäden v. a. durch Legeleistungsabfall und hohe Mortalitätsraten. Zu den betroffenen Tierarten gehören neben Hühnern und Puten auch Enten, Gänse, Tauben und Zier-/Wildvögel. Die häufigsten Symptome sind Atemnot, grüner Durchfall, Apathie, verringerte Legeleistung, geschwollene Augenlider und bläuliche Kämme sowie neurologische Anzeichen wie Halsverdrehen (Torticollis), Lähmungen und Zittern. Die Übertragung erfolgt direkt von Tier zu Tier (Luft, Sekrete) oder indirekt über Menschen, Fahrzeuge, Futter oder Transportkisten.

In Deutschland besteht eine Impfpflicht für alle Hühner- und Putenhaltungen inklusive Hobbyhaltungen.

Das Virus ist für den Menschen weitgehend ungefährlich; Ansteckungen (z. B. Bindehautentzündungen) sind bei Geflügelhaltern selten.

Am 20.02.2026 wurde erstmals in einer Putenmastanlage im Landkreis Oder-Spree der Ausbruch der ND amtlich festgestellt. Seither sind bzw. waren weit mehr als 40 weitere Ausbrüche im Land Brandenburg amtlich zu bekämpfen. Dabei waren sowohl Masthähnchen als auch -puten sowie Legehennen, aber auch Tauben betroffen.

Weiterführende virologische Untersuchungen weisen auf einen Virustyp hin, welcher derzeit insbesondere in Osteuropa, u. a. in Polen und Tschechien, vorkommt. Das Risiko der Verschleppung des ND-Virus in weitere Geflügelhaltungen wird als hoch seitens des Friedrich-Loeffler-Instituts und des Landeskrisisenzentrums Brandenburg beurteilt.

## II.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oberhavel ist gemäß §§ 1 Abs. 1 und 4 AGTierGesG, die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßnahmen der Geflügelpest-Verordnung, der Viehverkehrsverordnung sowie der Verordnung (EU) 2016/429.

Gemäß § 67 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung sind die Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3538) hinsichtlich der Newcastle-Krankheit bis zum Erlass einer anderweitigen bundesrechtlichen Regelung weiter anzuwenden.

Art. 71 VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die nationale Geflügelpest-Verordnung vom 20. Dezember 2005 gilt somit für die Newcastle-Krankheit weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

zu 1. und 2.

Das Verbot von Veranstaltungen mit Vögeln basiert auf § 16a Geflügelpest-Verordnung. Hiernach kann das zuständige Veterinäramt in Zeiten erhöhter Seuchengefahr die Durchführung von Geflügelmärkten, -schauen, -ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art untersagen.

Bei Veranstaltungen mit Geflügel und Vögeln verschiedener Arten aus verschiedenen Regionen und verschiedenen Haltungen erhöht sich das Risiko einer vervielfachten Übertragung der ND mit anschließender Verbreitung und Verschleppung der Tierseuche, vor allem in noch nicht von der Seuche betroffene Gebiete. Daher sind derartige Veranstaltungen nicht zu gestatten.

Unter den Begriff Geflügel fallen nach der Definition in Art. 4 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/429 alle Vögel, die zum Zweck der Erzeugung von Fleisch, Konsumiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen und zur Zucht von Vögeln zu den vorgenannten Zwecken verwendet werden.

In Gefangenschaft gehaltene Vögel sind nach Art. 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429 Vögel, die nicht Geflügel sind und aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde die Untersuchung von Geflügelbeständen anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Gemäß Art. 137 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 gibt die zuständige Behörde den Maßnahmen Vorrang, die ergriffen werden müssen, um Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren [...] auszuschalten oder einzudämmen.

Der Ausbruch der ND geht mit eher unspezifischen Symptomen in einem Bestand einher. Eine erhöhte Mortalität und/oder ein deutliches Absinken der Legeleistung sind nicht pathognomonisch bzw. keine Leitsymptome für die ND. Daher ist es zwingend notwendig, bei Auftreten unspezifischer Symptomatik, die im Zusammenhang mit ND stehen könnte, unverzüglich eine virologische Untersuchung durch die zuständige Behörde (Veterinäramt des Landkreises Oberhavel) vornehmen

zu lassen. Diese virologische Untersuchung dient dem Nachweis oder dem Ausschluss eines Seuchenverdachts und bildet die Grundlage der Seuchenverhütung sowie -bekämpfung zur Eindämmung mit dem Ziel der Eliminierung des ND-Geschehens in Brandenburg.

Gemäß Art. 84 VO (EU) 2016/429 hat jeder, der u. a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält („Geflügel“ i. S. des Art. 4 Nr. 9 und „in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ i. S. des Art. 4 Nr. 10 der genannten Verordnung), dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift, des Betriebsstandortes, der Kategorien und Anzahl der gehaltenen Tiere bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Es wird nochmal darauf verwiesen, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, vgl. § 65 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. §§ 38 Abs. 11 sowie 6 Abs. 1 Nr. 11a TierGesG. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis zur Vorbeugung und Bekämpfung von Seuchen weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Vorbeugung oder Bekämpfung erforderlich sind. Eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Vorbeugung und Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen zwingend notwendig. Die Ermächtigung für die zuständige Behörde, nationale Maßnahmen bezüglich der Registrierung anzuwenden, ergibt sich aus Art. 269 Abs. 1 d VO (EU) 2016/429.

Die Anordnungen dieser Verfügung stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers zu verhindern. Eine Verschleppung des ND-Virus in weitere Geflügelbestände kann zu einer Erkrankung der Tiere führen und die Tötung des gesamten Bestandes notwendig machen. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, wird dies massive Leistungseinbußen und erhebliche Tierverluste ganzer Regionen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen, auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe, für ganze Wirtschaftsbereiche landesweit.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderes Mittel zur Erreichung des Zieles, die Verbreitung des Virus zu verhindern, ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zum persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht. Die Beschränkungen der individuellen Handlungsfreiheit und auferlegten Maßnahmen sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

zu 3.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter den Nummern 1 und 2 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der ND um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne zeitliche Verzögerung greifen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenvorbeugung und -bekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

zu 4.

Entsprechend § 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

## **Rechtsgrundlagen**

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.oberhavel.de](http://www.oberhavel.de) aufgeführt sind.

## **Weitere Kontaktdaten / Informationen**

Die Allgemeinverfügung, einschließlich Begründung, wird auf der Internetseite des Landkreises Oberhavel unter

[https://www.oberhavel.de/Bürgerservice/Verbraucherschutz-und-Veterinärwesen/  
Veterinärwesen](https://www.oberhavel.de/Bürgerservice/Verbraucherschutz-und-Veterinärwesen/Veterinärwesen)

veröffentlicht und liegt während der üblichen Sprechzeiten (Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr) oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsicht im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oberhavel, Dienststelle 16775 Gransee, Karl-Marx-Platz 1 aus.

Oranienburg, 02.05.2026

Im Auftrag

Dr. Klein  
Amtliche Tierärztin

## Merkblatt

### **Informationen für Geflügel haltende Betriebe und Hobbyhaltungen mit Geflügelhaltung - Hausgeflügel vor der Newcastle-Krankheit und Geflügelpest schützen –**

**aufgrund der aktuellen Gefährdung der Geflügelbestände im Landkreis OHV durch Übertragung der Erreger der Newcastle-Krankheit sowie der Geflügelpest**

**Biosicherheitsmaßnahmen und gesetzliche Verpflichtungen in Bezug auf die Newcastle-Krankheit (Newcastle Disease (ND), Atypische Geflügelpest) sowie die Geflügelpest (Vogelgrippe, Aviäre Influenza (AI), hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI))**

Dieses Merkblatt stellt ausschließlich eine Information für Tierhalterinnen und Tierhalter dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es entbindet nicht von der Verpflichtung, sich selbst über den aktuellen Rechtsstand zu informieren.

#### **Folgende Biosicherheitsmaßnahmen werden dringend empfohlen:**

1. Schützen Sie Ihr Geflügel vor Kontakt mit Wildvögeln.
2. Waschen und desinfizieren Sie Ihre Hände unmittelbar vor Betreten und nach dem Verlassen des Stalls. Sorgen Sie deshalb für entsprechende Einrichtungen am Stall (z. B. Desinfektionsmittelspender).
3. Straßen- und Stallkleidung strikt trennen. Beim Betreten des Stalles sollten Sie bestandseigene Schutzkleidung (inklusive Schuhwerk) tragen. Die Schutzkleidung (inklusive Schuhwerk) verbleibt im Stall bzw. vor dem Stalleingang und sollte regelmäßig bei über 60 °C gewaschen und desinfiziert werden. Alternativ kann Einmalschutzkleidung verwendet werden. Diese ist nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.  
  
Desinfektionsmittel können im Landhandel oder bei einem praktizierenden Tierarzt erworben werden. Bitte achten Sie auf die Anwendungs- und Entsorgungshinweise. Insbesondere im Winter sind nur bestimmte Mittel wirksam (z. B. Peressigsäurepräparate).
4. Nach jeder Ein- und Ausstallung sollten die eingesetzten Gerätschaften sowie die leeren Ställe mit den vorhandenen Einrichtungen und Gegenständen zunächst gründlich gereinigt und nach dem Abtrocknen desinfiziert werden. Beachten Sie, dass Holzeinbauten nicht gut desinfiziert werden können. Ggf. sollten diese bei der nächsten Einstallung erneuert werden.
5. Leihen oder verleihen Sie keine Ausrüstung von anderen oder an andere Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter.

6. Transportmittel für Geflügel (wie Viehtransportfahrzeuge, Anhänger, Kisten, Käfige, Behältnisse) sollten möglichst nicht aus Holz sein und nach jeder Verwendung unverzüglich gereinigt und desinfiziert werden. Beim Transport verwendete Einstreu ist zu entsorgen.
7. Hunde und Katzen sind von den Stallungen fernzuhalten.
8. Sie sollten kein Geflügel über Märkte, Börsen oder mobile Händler zukaufen. Suchen Sie keine anderen Geflügelbestände auf. Trennen Sie neue Tiere für mindestens 10 Tage vom Rest der Herde (Quarantäne). Halten Sie möglichst verschiedene Geflügelarten getrennt.
9. Falls Sie mit Ihren Tieren an Ausstellungen oder Veranstaltungen teilnehmen, stellen Sie nur gesunde Tiere aus unauffälligen Beständen aus. Tiere, die eine Ausstellung besuchten, sollten nach Rückkehr mindestens 10 Tage im Quarantänebereich isoliert werden. Reinigen und desinfizieren Sie die verwendete Ausrüstung und Gerätschaften sofort nach Besuch einer Ausstellung.
10. Futter, Tränke, Einstreu und sonstige Gegenstände (Gerätschaften, Maschinen), mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren. Hier soll nicht nur ein direkter, sondern auch ein indirekter Kontakt durch Kot von Wildvögeln verhindert werden. Abdecken durch Planen oder Einlagern in Gebäuden, am besten in verschlossenen Behältern ist möglich.  

Das Tränken und Füttern sollte nicht im Auslauf stattfinden (ausgenommen Weidehaltung). Nutzen Sie für das Tränken kein Oberflächenwasser und kein gesammeltes Regenwasser. Entfernen Sie Futterreste, um keine Wildvögel anzulocken.
11. Unterbinden Sie den Zutritt für fremde Personen und lassen Sie nur Personen in den Bestand, die diesen unbedingt aufsuchen müssen (Tierarzt, Amtstierarzt).
12. Speise- und Küchenabfälle (vor allem Eierschalen) dürfen nicht verfüttert werden. Lagern Sie generell Abfälle vogelsicher, indem Sie z. B. Mist- und Komposthaufen abdecken.
13. Halten Sie die Stallungen in einem guten baulichen Zustand, um sie leichter reinigen und desinfizieren zu können.
14. Führen Sie regelmäßig eine Schädnerbekämpfung in den Stallungen und im Außenbereich durch. Katzen reichen dabei nicht aus.
15. Verwenden Sie Eierpappkartons nur einmal und entsorgen Sie diese nach dem Gebrauch. Auch eine Abgabe von Eiern mit diesen Kartons kann zu einer Verschleppung führen. Denken Sie dabei auch an das Risiko einer menschlichen Infektion.
16. Duschen Sie, bevor Sie andere Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter besuchen, wenn ein Besuch zwingend notwendig ist.
17. Beachten Sie auch die Empfehlungen, wie Sie bei Stallpflicht für Abwechslung der Tiere sorgen können, damit Ihnen unnötiger Stress erspart bleibt.

**Folgende gesetzliche Verpflichtungen sind mindestens einzuhalten:**

1. **Meldepflicht:** Jeder, der u. a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, hat dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift, des Betriebsstandortes (gilt auch für private Haltungen), der Kategorien und Anzahl der gehaltenen Tiere bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Das gilt für sämtliche Geflügelhaltungen incl. Taubenhaltungen.
2. Wer Geflügel hält, hat ein Register zu führen. In das **Register** sind unverzüglich einzutragen:

- a. im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Besitzers, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
- b. im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des Erwerbers, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
- c. für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
- d. für den Fall, dass mehr als 1 000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes.

Jede Person, die gewerbsmäßig im Rahmen der Ein- oder Ausstellung von Geflügel tätig ist, hat den Namen und die Anschrift des jeweiligen Betriebes, in dem sie tätig geworden ist, die Art der Tätigkeit, den Zeitpunkt der Tätigkeit und die Art des Geflügels, auf die sich die Tätigkeit bezogen hat, aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen fest miteinander verbunden, chronologisch aufgebaut und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich nach der Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit in dauerhafter Weise vorzunehmen.

Das Register und die Aufzeichnungen sind von demjenigen, der zur Führung des Registers oder zur Vornahme der Aufzeichnungen verpflichtet ist, drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist.

3. Die Besitzerin bzw. der Besitzer eines Hühner- oder eines Truthühnerbestandes hat die Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Die **Impfung** ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise zu führen.
4. Jede Geflügelhalterin und jeder Geflügelhalter sowie jede Anwenderin und jeder Anwender von **Impfstoffen** ist verpflichtet, die Herstellerhinweise bei der Anwendung der Impfstoffe einzuhalten.
5. Hühner oder Truthühner dürfen in einen Geflügelbestand nur verbracht oder eingestellt werden, wenn sie von einer **tierärztlichen Bescheinigung** begleitet sind, aus der hervorgeht, dass der Herkunftsbestand der Tiere, im Falle von Eintagsküken der Elterntierbestand, regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.
6. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand **Verluste** von
  - a. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
  - b. ab 1 % der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren
 auf oder kommt es zu einer auffälligen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch das Veterinäramt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen.
7. Die Besitzerin bzw. der Besitzer hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstellung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit gereinigte **Schutzkleidung** oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstellung trägt. Die Schutzkleidung ist unverzüglich nach Gebrauch vom Besitzer zu reinigen und zu desinfizieren; Einwegkleidung hat er unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.

8. Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse **nicht ausschließlich in Ställen** hält, hat sicherzustellen, dass die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebendes Wassergeflügel, Küstenvögel und Möwen nicht zugänglich sind.
9. Werden in einem Geflügelbestand **mehr als 1.000 Stück Geflügel** gehalten, so hat die Besitzerin bzw. der Besitzer sicherzustellen, dass
  - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
  - b. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - c. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - d. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - e. betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgehenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - g. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
  - h. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
  - i. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände vorgehalten wird.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Oberhavel  
Telefon: 03301 601-6231  
Fax: 03301 601-6249  
E-Mail: [veterinaeramt@oberhavel.de](mailto:veterinaeramt@oberhavel.de)